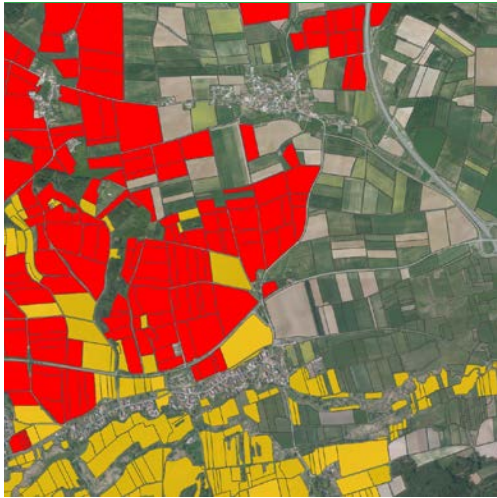




**Staatsministerin
Michaela Kaniber
informiert**

29. Oktober 2025



Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung ist unwirksam

Die mit Nitrat belasteten („roten“) und eutrophierten („gelben“) Gebiete in Bayern wurden mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofs aufgehoben.

Das bedeutet: Die zusätzlichen Regeln und Einschränkungen für diese Gebiete fallen mit sofortiger Wirkung weg. Damit gelten in ganz Bayern auf allen landwirtschaftlichen Flächen dieselben Vorschriften zur Düngung, wie sie in der Düngerverordnung (DüV) festgelegt sind.

Hintergrund

Um die europäischen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers vor zu viel Nitrat (EU-Nitratrichtlinie) umzusetzen, hat Deutschland die Düngerverordnung (DüV) erlassen.

Diese gilt grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Flächen. Zusätzlich hat der Bund aber festgelegt, dass in bestimmten Gebieten – den sogenannten „mit Nitrat belasteten“ (roten) und „eutrophierten“ (gelben) Gebieten – strengere Regeln für das Düngen gelten sollen.

Damit die Bundesländer diese Gebiete möglichst einheitlich ermitteln, hat die Bundesregierung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Landwirte selbst können mögliche Fehler bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift nicht direkt vor Gericht anfechten, da sie keine rechtliche Wirkung nach außen hat und nur die Behörden bindet.

Was bedeutet diese Entscheidung für die geplante Ausweisung der roten Gebiete zum 31.12.2025?

Am 24. Oktober 2025 hat das Bundesverwaltungsgericht in vier Musterverfahren aus Bayern entschieden, dass die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung der Gebiete in der Düngerverordnung mangels hinreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Bayerische Ausführungsverordnung Düngerverordnung wurde deshalb für unwirksam erklärt.

Was bedeutet das für die geplante Neuausweisung der Gebiete zum 31.12.2025?

Wegen der Befristung der aktuellen Gebietsausweisung in Bayern bis Ende des Jahres war eine Neuausweisung der roten und gelben Gebiete zum Jahreswechsel in Vorbereitung. Dafür hatte der Freistaat die Zahl der Messstellen von 685 (im Jahr 2022) auf 1.645 (Ende 2024) erhöht.

Die interne Abstimmung zwischen den Ministerien war bereits abgeschlossen, der nächste Schritt wäre die Anhörung der Verbände gewesen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Neuausweisung nun gestoppt, bis der Bund eine rechtlich einwandfreie Grundlage schafft.

Bayern möchte gemeinsam mit dem Bund, den anderen Bundesländern und relevanten Verbänden ein neues, tragfähiges Düngerecht erarbeiten.

Dürfen Landwirte jetzt völlig frei düngen?

Nein.

Das Urteil bedeutet nicht, dass es keine Regeln mehr gibt. Nur die zusätzlichen Auflagen für rote und gelbe Gebiete gelten bis zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage durch den Bund nicht mehr.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung gelten weiterhin für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft hat auf ihrer Homepage eine Zusammenstellung der Änderungen für Landwirte erstellt: www.lfl.bayern.de/iab/duengung/207027

